C/2024/4039

25.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11557 — INGKA INVESTMENTS / IKANO BANK)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4039)

1. Am 14. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ingka Investments B.V. („Ingka Investments“, Niederlande), letztlich kontrolliert von Stichting Ingka Foundation (Niederlande),

— Ikano Bank AB (publ) („Ikano Bank“, Schweden), kontrolliert von Ikano S.A. (Luxemburg).

Ingka Investments wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Ikano Bank erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ingka Investments gehört zur Ingka-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit der Ingka-Gruppe kann allgemein in drei Hauptsparten unterteilt werden: i) IKEA Retail, ii) Ingka Centres und iii) Ingka Investments. Im Rahmen der Sparte Ingka Investments tätigt die Ingka Group verschiedene Investitionen in einer Reihe von Branchen, so unter anderem Investitionen im Zusammenhang mit Unternehmensentwicklung und -digitalisierung, Wind- und Solarenergielösungen, Recycling-Unternehmen (Kreislauf), Forstland, Immobilien und Finanzmärkten (z. B. Anleihen und börsennotierte Aktien),

— Ikano Bank bietet Verbrauchern und Unternehmen im Rahmen seiner drei Sparten sowohl direkt als auch indirekt über Partner Finanzierungslösungen an. Die drei Sparten sind i) Verbraucher/D2C, ii) Einzelhandel und iii) Unternehmen/B2B. Ikano Bank bietet Produkte und Dienstleistungen in Dänemark, Deutschland, Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden und dem Vereinigten Königreich an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11557 — INGKA INVESTMENTS / IKANO BANK

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË